

BVGer B-1333/2013 vom 16. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1333_2013

FR: TAF B-1333/2013 du 16 avril 2013

IT: TAF B-1333/2013 del 16 aprile 2013

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Zustellung der Rückzugserklärung der Beschwerdeführerin vom 4. April 2013 an die Vergabestelle und die Zuschlagsempfängerin.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren wird als zufolge Rückzugs der Beschwerde erledigt beschrieben.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde und A-Post) - die Vergabestelle (Ref-Nr. Projekt-ID: 90732 (Los 1); Gerichtsurkunde; Beilage: gemäss Ziff. 1) - die Zuschlagsempfängerin (Gerichtsurkunde; Beilage: gemäss Ziff. 1) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Marc Steiner Barbara Deli Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 16. April 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.